

07.09.2021

Grundlage / Quellen:

- Corona-VO Schule
- Schreiben des Kultusministeriums vom 27. August („Neuerungen für die Schulen“)
- FAQs zum Coronavirus auf der Website des Kultusministeriums
- Eckpunktepapier des Kultusministeriums für den Unterrichtsbetrieb vom Juli 2021

1. Regelbetrieb und Präsenzunterricht für alle unter Pandemiebedingungen

- Es gibt nicht mehr die Regel, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.
→ D.h., dass wir mit einem **Regelunterricht in Präsenz** unter Pandemiebedingungen starten.
- Schüler/innen können aber nicht mehr ohne Begründung vom Präsenzunterricht abgemeldet werden. Sie können nur noch auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19-Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihm / ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Diese Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung innerhalb der ersten Woche des Schuljahres abzugeben. Sollte ein solcher Fall gegeben sein, wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

2. Weitere Schutzmaßnahmen:

- Es gibt gewisse „Basisschutzmaßnahmen“, z.B. die AHA+L-Regeln, die weiterhin gelten, wobei ein **Mindestabstand von 1,5 m empfohlen** wird.
- Eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Deshalb werden die **gestaffelten Pausenzeiten am SG weiterhin beibehalten**. Auch das Mittagessen in der Mensa kann noch nicht für alle stattfinden, sondern wird weiterhin in zugewiesenen Räumen jahrgangsweise organisiert. Das Schulcafé hat zu den bekannten Zeiten geöffnet, und die Schüler können sich in ihrer ersten großen Pause etwas für die 2. große Pause zu essen bestellen.
- Es gilt weiterhin die bisherige **indirekte Testpflicht** für alle Personen, die nicht durch Impfung oder Genesung innerhalb des letzten halben Jahres immunisiert sind.
→ D.h., dass alle Schülerinnen und Schüler weiterhin zweimal wöchentlich durch Antigen-Schnell-Tests getestet werden, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind. Allerdings gibt es hier eine Übergangsregelung: Bis einschl. 26. September 2021 sind auch immunisierten Personen zwei COVID-19-Tests pro Woche anzubieten.

- Der Nachweis über Impfung oder Genesung ist den testenden Lehrkräften vorzulegen. Aus dem Nachweis muss das Datum der 2. Impfung bzw. bei Genesung das Datum des positiven PCR-Tests hervorgehen. Die testenden Lehrkräfte tragen neu hinzukommende Nachweise auf der Klassenliste, die der „Testbox“ beiliegt, ein und geben diese dann an das Sekretariat zurück. So erhält die nächste testende Lehrkraft automatisch eine aktualisierte Liste.
- Es gilt eine **inzidenzunabhängige Maskenpflicht** für alle Personen im Schulgebäude. Zulässig sind OP-Masken, FFP-2-Masken und Masken nach dem (K)N-95-Standard. Masken mit Ventil sind nicht zugelassen.
Ausnahmen sind nur möglich im fachpraktischen Sportunterricht, im Unterricht mit Gesang und Blasinstrumenten, in Zwischen- und Abschluss-Prüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten wird, beim Essen und Trinken und in den Pausenzeiten **außerhalb der Gebäude**. Außerdem können Ausnahmen gemacht werden bei Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres vorzulegen. Bescheinigungen von Heilpraktikern oder nicht-approbierten Psychotherapeuten reichen nicht aus.
- Es gilt weiterhin die Verpflichtung, **die Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten zu lüften**.

3. Testungen der Schülerinnen und Schüler

- Wie bereits im vergangenen Schuljahr werden die nicht immunisierten Schülerinnen und Schüler **zweimal wöchentlich am Montag und am Donnerstag** getestet. Die genauen Zeitpunkte werden den Klassen von den Klassenlehrern mitgeteilt. In der Regel ist es die 1. Stunde an diesen Tagen.
- Sollten Schüler/innen den regulären Testtermin versäumen, müssen sie sich beim nächsten Betreten der Schule im Sekretariat melden, dort einen Test abholen und diesen dann in der nächsten Unterrichtsstunde unter Aufsicht einer Lehrkraft durchführen.
- Eine Eigenbescheinigung über zu Hause durchgeführte Tests ist an weiterführenden Schulen nicht zulässig.
- Ein sog. „Bürgertest“ kann vorgelegt werden. Dieser muss der testenden Lehrkraft gezeigt werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 48 Stunden sein.
- Es gibt **keine Bescheinigung mehr über den negativen Test**, denn Schülerinnen und Schüler gelten in Baden-Württemberg generell als getestet, und z.B. für Zoobesuche, Restaurantbesuche etc. ist kein Nachweis mehr nötig über ein negatives Testergebnis. Schüler/innen müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schüler/innen sind, z.B. durch Schülerausweis, Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder einfach durch einen Ausweis, der ein Alter ausweist, in dem man Schüler/in ist.

4. Was passiert bei positiven Corona-Fällen?

- Der Schüler / die Schülerin wird von der Schule dem Gesundheitsamt gemeldet und muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Alle weiteren Entscheidungen

über die Dauer von Quarantäne und Absonderungspflicht des Schülers / der Schülerin und der Angehörigen obliegen ab diesem Zeitpunkt dem Gesundheitsamt.

- Es gibt nicht mehr automatisch die Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen, also auch nicht für Mitschüler/innen, die z.B. neben der positiv getesteten Person sitzen. **An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung für alle Schüler/innen der Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist.**
- Außerdem werden diese während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet.
→ D.h., dass Mitschüler/innen oder die ganze Klasse nicht mehr automatisch in Quarantäne geschickt werden, wenn es einen positiven Fall in der Klasse gibt. Sondern es wird eben dann an allen fünf folgenden Schultagen getestet.

5. Sportunterricht

- Fachpraktischer Sportunterricht ist nun inzidenzunabhängig grundsätzlich wieder zulässig.
- Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss **weiterhin keine Maske** getragen werden. Ausnahme: Sicherheits- und Hilfestellungen
- **Einschränkungen** des Sportunterrichts ergeben sich dann, wenn es in der Lerngruppe eine/n Schüler/in mit positivem Testergebnis gegeben hat. In diesem Fall darf in der Lerngruppe der Sportunterricht ausschließlich nur noch kontaktarm erfolgen, der Gruppe ist ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zuzuweisen, und zu Schülern anderer Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Schwimmunterricht wird es in den ersten Wochen zunächst nicht geben. Die Aquarena soll zwar am 20. September wieder öffnen, aber es wird erst in den Tagen darauf entschieden, ob und in welcher Form Schulschwimmen wieder möglich ist. Statt des Schwimmunterrichts findet in den betroffenen Sportgruppen zunächst i.d.R. Sportunterricht in den Turnhallen statt. Die Sportlehrkräfte informieren ihre Sportgruppen entsprechend.

6. Unterricht und AGs in Gesang oder mit Blasinstrumenten

- Beim Singen ist zu gewährleisten, dass während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von 2 m in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
- Beim Unterricht mit Blasinstrumenten darf kein Durchblasen oder Durchpusten stattfinden, und zum Kondensatablassen gibt es weitere Regelungen, die den Musiklehrern bekannt sind.

7. Nachmittagsbetreuung und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- Ausflugstage im Klassenverband sind möglich.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt.

→ D.h., dass Studienfahrten ins Ausland oder Austauschmaßnahmen mit unseren Partnerschulen in Frankreich und Finnland mindestens bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sind. Wegen der Planungsunsicherheit und weil das Land eventuelle Stornierungskosten nicht übernimmt, sieht das SG derzeit von solchen Vorhaben ab.

- Inlandsfahrten sind theoretisch möglich und werden derzeit vom SG fürs Ende des Schuljahres ins Auge gefasst, z.B. in Form von Studienfahrten oder Schullandheim-Aufenthalten.
- BOGY-Praktika sind zulässig.
- Die Nachmittagsbetreuung „Wir für dich“ findet am SG zu den gewohnten Zeiten statt.

8. Zutritts- und Teilnahmeverbote

Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen an der Schule, die

- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- sich nach einem positiven Schnelltest einem PCR-Test zu unterziehen haben,
- typische Symptome einer Corona-Infektion zeigen,
- keine Maske tragen oder
- weder einen Test-Nachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen. (Im letzteren Fall gibt es Ausnahmen für Prüfungen oder Leistungsfeststellungen. Dann muss aber eine räumliche Trennung von den Mitschülern gewährleistet sein.)

Wenn Schüler sich weigern, eine Maske zu tragen oder an Testungen teilzunehmen, bzw. deren Eltern hierfür kein Einverständnis geben, besteht keine Berechtigung zur Teilnahme an Fernunterricht. Hier liegt ein Verstoß gegen die Schulpflicht vor, und die Nichterfüllung der Schulpflicht in Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach § 10 der „CoronaVO Schule“ gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Abs. 3 und §§ 85 Abs. 1, 86 und 92 des Schulgesetzes Baden-Württemberg.

Schlussbemerkung:

Generell wünschen wir uns einen Schulbetrieb, der die geltenden Regelungen der o.g. Papiere umsetzt und gleichzeitig nicht zu sehr von diesen Regelungen und ihrer Umsetzung und Kontrolle geprägt wird. Wenn alle am Schulleben Beteiligten unaufgeregt die Regelungen umsetzen und mit Gelassenheit, Augenmaß und Einsicht am Schulbetrieb teilnehmen und das Schulleben am Schiller-Gymnasium gestalten, werden wir trotz der Pandemie ein entspanntes und gutes Miteinander praktizieren können. Dies sollte in unser aller Sinne sein, und somit hoffen wir auf ein Schuljahr mit schönen Ereignissen, positiven Erinnerungen und tollen Aktionen unserer Schulgemeinschaft.

Heidenheim, den 07.09.2021

gez. OStD` Ingeborg Fiedler